

Gesetzentwurf

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen von DDR-Unrechtstaten

A. Problem

Die SED-Diktatur und ihre Geschichte sind erst ansatzweise aufgearbeitet worden. Die Leiden der Opfer können nicht rückgängig gemacht werden. Dennoch muß ihnen Gerechtigkeit widerfahren. Tausende von Menschen haben aufgrund von Willkür und Unrechtsurteilen die Freiheit eingebüßt, viele wurden getötet. Ein internationales, völkerrechtlich anerkanntes Strafrecht, das die Straftaten von Unrechtsregimen sanktioniert und von der Staatengemeinschaft der Welt anerkannt wird, gibt es nicht. Es zeigt sich, daß das nationale Strafrecht ungenügend ist und der Rechtsstaat Schwierigkeiten mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Unrechtstaten der SED-Diktatur hat. Die Regelungen des Einigungsvertrages vom 3. Oktober 1990 können zu weiteren Mißverständnissen darüber führen, ob Straftaten, die aus politischen Gründen während der SED-Diktatur nicht verfolgt wurden, verjährt sind.

B. Lösung

Es wird klargestellt, daß die Verjährung für Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden und die mit dem erklärten oder mutmaßlichen Willen der SED-Staats- und Parteiführung begangen wurden, in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen von DDR-Unrechtstaten

§ 1

(1) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik bleibt die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 für Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung dieser Vergehen und Verbrechen geruht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1992

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

I. Allgemeines

Die Aufarbeitung der DDR-Geschichte ist unerlässlich für die Bildung von demokratischen und zivilen Strukturen in den neuen Bundesländern, aber auch für das Gelingen des gesamtdeutschen Dialogs. Hierfür ist eine Gleichsetzung des DDR-Unrechts mit dem Nationalsozialismus nicht nur falsch und schädlich. Eine Gleichsetzung des DDR-Unrechts mit dem Holocaust des NS-Staates wäre auch der erste Schritt zu einer Vergangenheitsbewältigung in Unwahrheit. Christian Meier (FAZ vom 19. Februar 1992) hat darauf hingewiesen, daß Art und Ausmaß des angerichteten Unheils völlig unterschiedlich sind. Die DDR hat kein Auschwitz und keinen Weltkrieg hinterlassen. Völlig unterschiedlich ist auch die Identifikation mit dem Staat. In der NS-Zeit waren die Deutschen insgesamt in das Handeln ihres Landes verwickelt. Auch ohne Mitglied der Partei zu sein, identifizierte man sich mit dem eigenen Staat, der eigenen Gesellschaft. In der DDR dagegen war die Identifikation mit Staat und Regime gering. Nur so läßt sich auch das Ausmaß an Überwachung und Unterdrückung erklären, das sich vornehmlich gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger richtete. In Westdeutschland bedurfte es erst der Rebellion der Nachkriegsgeneration, um das Bewußtsein des ganzen Ausmaßes der deutschen Verbrechen sowie der Beteiligung der gesamten Gesellschaft daran als Allgemeinwissen der Gesellschaft zu verinnerlichen. Im Unterschied dazu wird in den neuen Bundesländern mit großer Leidenschaft und großer Ernsthaftigkeit über die eigene Geschichte und die Täter, sowie die Täter-Opfer-Beziehungen diskutiert.

Aufarbeitung der DDR-Geschichte muß auch die Ahndung des strafwürdigen Unrechts beinhalten. Hierzu zählen Verbrechen, wie die Auftragsmorde des Ministeriums für Staatssicherheit und die Tötungsdelikte an der ehemaligen innerdeutschen Mauer. Der Ermittlungskomplex Auftragsmorde des Ministeriums für Staatssicherheit umfaßt bislang nur wenige Verfahren. Die Ermittlungen in diesem Bereich richten sich vor allem gegen den Minister für Staatssicherheit, Mielke, und andere Verantwortliche des MfS. Dreihundert Ermittlungsverfahren sind gegen teils unbekannte Täter wegen Tötungsdelikten an der ehemaligen innerdeutschen Grenze eingeleitet worden.

In Betracht kommen weiter Verfahren wegen Zwangsenteignungen und Zwangsumsiedlungen, die vor allem im Juni 1952, im Oktober 1961, aber auch Mitte der 70er Jahre und in Einzelfällen in den 80er Jahren durchgeführt wurden. Etwa 50 000 Menschen aus Grenzdörfern im „Sperrgebiet“ zur Bundesrepublik Deutschland mußten das Grenzgebiet verlassen, weil sie politisch als nicht zuverlässig galten. Diese Zwangsumsiedlungen und Zwangsenteignungen

sind unter dem Gesichtspunkt der Nötigung und Erpressung strafrechtlich relevant. Bestandteil des DDR-Unrechtsregimes sind auch Zwangsadoptionen, die in den 70er Jahren erfolgten. Eltern wurden wegen „Verleitung zu asozialer Lebensweise“ (§ 145 StGB-DDR) verurteilt. Gleichzeitig wurde das Erziehungsrecht entzogen und die Kinder zur Adoption an „ausgewählte“ Adoptiveltern freigegeben. Hier kommt strafrechtlich der Tatbestand der Entführung im Sinne von § 144 des Strafgesetzbuches der DDR in Betracht.

Schließlich sind Ermittlungsverfahren auf Grund der seit dem 1. Januar 1992 bestehenden Möglichkeit der Akteneinsicht in die Akten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes zu erwarten. Die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes haben sich auch bei der Überwachung der Bürgerinnen und Bürger durchgängig strafrechtlich relevanter Methoden bedient, wie z. B. des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und Körperverletzung, der politischen Verdächtigung und des systematischen Abhörens mittels technischer Mittel.

Angesichts der Unrechtstaten, die durch staatliche Stellen und den Staatssicherheitsdienst in der ehemaligen DDR begangen wurden, sind die Regelungen des Einigungsvertrages unbefriedigend und insbesondere bezüglich der Verjährungsfristen interpretationsbedürftig. Die Nachgiebigkeit der westdeutschen Verhandlungsführung gegenüber der Nomenklatura der ehemaligen DDR anlässlich der Verhandlungen zum Einigungsvertrag erschweren heute die strafrechtliche Ahndung von strafwürdigen SED-Unrechtstaten. Immer wieder wird deutlich, daß Regelungen des Einigungsvertrages dadurch geprägt sind, daß sie einen wirksamen Schutz eben dieser ehemaligen Nomenklatura der DDR bewirken, die trotz der demokratischen Wahlen am 18. März 1990 immer noch weitgehend mit dem Staat verwoben und damit einflußreich war. Hinzu kommen objektive Schwierigkeiten, die der strafrechtlichen Ahndung entgegenstehen und die in den Vorschriften des StGB-DDR selbst begründet sind.

II. Der Einigungsvertrag sieht im strafrechtlichen Bereich folgende Regelungen vor:

1. Mit dem 3. Oktober 1990 ist gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages das Recht der DDR durch das der Bundesrepublik Deutschland abgelöst worden. Die Ablösung des Strafrechts der DDR durch das der Bundesrepublik Deutschland gilt in erster Linie für die Zukunft. Für Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden, gilt das jeweils geltende StGB-DDR. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind für folgende Fallkonstellationen vorgesehen:

- a) Bundesrepublikanisches Strafrecht gilt zugunsten des Täters, wenn dieses eine geringere Bestrafung als das StGB-DDR vorsieht, da gemäß § 2 Abs. 3 StGB bei Änderungen des Gesetzes zwischen der Begehung der Tat und ihrer Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist.
- b) Nach dem neugefaßten Artikel 315 EGStGB hat das Gericht von Strafe abzusehen, wenn im Tatzeitpunkt das Recht der DDR galt und dieses Recht weder eine Freiheitsstrafe noch eine Verurteilung auf Bewährung noch eine Geldstrafe vorgesehen hat. Diese Ausnahmeregelungen sind als Ausformungen des verfassungsrechtlichen Gebotes des Artikels 103 Abs. 2 GG anzusehen, wonach erstens der Straftatbestand so bestimmt gefaßt sein muß, daß das Erlaubte vom Verbotenen klar abgegrenzt werden kann („nullum crimen sine lege“) und zweitens eine Tat nur bestraft werden darf, wenn ihre Strafbarkeit vorher bestimmt war („nulla poena sine lege“). Artikel 103 Abs. 2 GG verbietet sowohl die rückwirkende Strafbegründung wie die rückwirkende Strafverschärfung (BVerfGE 25, 269, 286).

Aus diesen Regelungen des Einigungsvertrages ergibt sich, daß für strafrechtlich-relevante Unrechtstaten grundsätzlich das Strafrecht der DDR anzuwenden ist. Bis 1968 galt auch in der DDR das Reichsstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 mit den bis dahin durch die DDR getroffenen Änderungen. 1968 wurde das Strafrecht vollständig neu gefaßt. Dieses „sozialistische Strafrecht“ war „darauf gerichtet, Personen, die Straftaten begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen . . .“ (aus der Präambel) und dadurch gekennzeichnet, daß der strafrechtliche Schutz des Staates und des sogenannten Volksvermögens prioritär gesichert und durch äußerst hohe Strafanforderungen durchgesetzt werden sollte. Straftatbestände dagegen, die dem Schutz des Individuums dienen, waren demgegenüber oft als Antragsdelikte und mit einem Sanktionsrahmen ausgestaltet, der von der Ahndung als Verfehlung („öffentlicher Tadel“) bis zu Freiheitsstrafen auf Bewährung reichte. Auch zum StGB-DDR von 1968 ergingen in der Folgezeit zahlreiche Gesetzesänderungen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses, des Briefgeheimnisses, der Hausfriedensbruch usw., alles Tatbestände, die insbesondere für die strafrechtliche Aufarbeitung der Überwachung der Bürgerinnen und Bürger durch den Staatssicherheitsdienst in Betracht kommen können, sind beispielsweise in der Neufassung des StGB von 1988 als Antragsdelikte ausgestaltet. Der Strafantrag muß gemäß § 2 Abs. 2 StGB-DDR innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Straftat, maximal jedoch innerhalb von sechs Monaten seit Begehung der Tat gestellt werden. Eine strafrechtliche Ahndung wird also hier in vielen Fällen nicht mehr in Betracht kommen. Auch der Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ (§ 91 StGB-DDR) wird kaum zur Anwendung kommen können, da die politische Verfolgung nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählte. Rechtsbeugung (§ 244

StGB-DDR) war ein Vergehen und tatbestandsmäßig so eng gefaßt, daß nur die „wissentliche“ und „gesetzwidrige“ Beugung des Rechts bestraft werden konnte.

2. Die Anwendung des bundesdeutschen Strafrechts erfaßt auch die Verjährungsvorschriften der § 78f StGB. Sie haben die Verjährungsvorschriften der § 82f StGB-DDR mit Ausnahme des § 84 abgelöst (Artikel 9 Abs. 2 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, BGBl 1990 II S. 892, 1168). Allerdings sind die Vorschriften des StGB-DDR weiter dann zu beachten, wenn es sich um Taten handelt, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden und die bis zu diesem Zeitpunkt allein dem Recht der DDR unterlagen. Für die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für in der DDR verfolgte und abgeurteilte Taten sieht Artikel 315a EGStGB folgende Regelung vor:

1. Straftaten, für die allein das StGB-DDR anzuwenden ist, also Straftaten, die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR begangen wurden und deren Verjährung im Beitrittszeitpunkt nicht eingetreten war, sind auch dann nicht verjährt, wenn dies nach den bundesrepublikanischen Verjährungsvorschriften der Fall gewesen wäre. Straftaten, die im Zeitpunkt des Beitritts verjährt waren, bleiben auch verjährt, soweit die Verjährung nicht geruht hat.
2. Für Taten, die am 3. Oktober 1990 gemäß Artikel 315a Satz 1 EGStGB nicht verjährt waren, gilt nach Satz 2 der Vorschrift, daß die Verfolgungsverjährung als am 3. Oktober 1990 unterbrochen gilt. Dies bedeutet, daß die Verfolgungsverjährung gemäß § 78c Abs. 3 Satz 1 StGB von neuem zu laufen beginnt. Die neulaufende Verjährungsfrist unterliegt dem bundesdeutschen Recht. Diese Unterbrechung der Verjährung schiebt den Ablauf der Verjährungsfrist hinaus. Gemäß § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB ist jedoch die absolute Verjährungsgrenze zu beachten.

Seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages wird in der Rechtsliteratur ein Meinungsstreit darüber geführt, ob Straftaten, die im Zeitpunkt des Beitritts verjährt waren, aber in der DDR aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, verjährt bleiben, oder ob für diese Straftaten die Verjährung geruht hat. Aus den Regelungen des Einigungsvertrages ergibt sich, daß die Verjährung nach dem Strafrecht der DDR am 3. Oktober 1990 nicht abgelaufen war, wenn sie gemäß § 83 Nr. 2 geruht hat. § 83 Nr. 2 hat folgenden Wortlaut: „Die Verjährung der Strafverfolgung ruht, solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann.“ Ein Teil der Rechtsliteratur vertritt, daß im Fall von Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, die Verjährung wegen eines gesetzlichen Grundes geruht hat. Auch wenn kein ausdrückliches Gesetz, welches die Strafverfolgung staatlichen Unrechtshandelns für

unzulässig erklärte, bestand, habe gleichwohl der erklärte Wille der Partei die Strafverfolgung verhindert (vgl. Lemke/Hettinger, in NSTZ 1992, S. 21 f.; Lemke/Hettinger in Strafverteidiger, 1991, S. 421 f.; Bollinger, Deutsche Richterzeitung, 1992, S. 73; Krehl, in DTZ, 1992, S. 13 f.; Ammer, Deutschlandarchiv, 1992, S. 118 f. und Breymann, NSTZ 1991, S. 463 f.).

3. Es ist davon auszugehen, daß für Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, weil sie durch den Staat oder das Ministerium für Staatssicherheit selbst veranlaßt, gefördert oder geduldet wurden, die Verfolgungsverjährung gemäß § 83 Nr. 2 StGB-DDR geruht hat. Zwar liegt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor; dies ist jedoch gerade kennzeichnend für Staaten, die rechtsstaatswidrig handeln. So hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, daß „für Verbrechen und Vergehen, die im Dritten Reich aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht bestraft wurden, die Verjährung in der Zeit vom Januar 1933 bis Juni 1945 geruht (hat).“ (BVerfGE 1, 418, 425). Das Bundesverfassungsgericht hat zu der in Frage stehenden Rechtsfrage weiter ausgeführt: „Neben der Schwere der Tat — Verbrechen und Vergehen — aber ist Voraussetzung der Verjährungshemmung, daß die Tat in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden ist. Nicht den Motiven des Täters also, sondern dem mangelnden Willen des Staates, Unrecht zu ahnden, wird entscheidende Bedeutung beigegeben. Das Gesetz geht von der Tatsache aus, daß während der nationalsozialistischen Herrschaft unter völliger Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze Straftaten nicht verfolgt wurden, weil sie von den damaligen Machthabern teils veranlaßt oder gefördert, teils gern geduldet wurden“ (ebenda, S. 426). Das Gesetz, auf das das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung Bezug nimmt, war das hessische Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. Mai 1946, das in seinem Artikel 2 Abs. 3 regelte, daß die Verjährung in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 1. Juli 1945 als gehemmt anzusehen ist. Ähnliche Ahndungsgesetze wurden in Bayern, Württemberg-Baden, für Baden, Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz erlassen. Ohne entsprechende ausdrückliche Regelung wurde die Hemmung der Verjährung auch im Gebiet der ehemaligen DDR angenommen (OLG Dresden, DRZ 1947, 165). Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Berechnungsgesetz) für mit Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes vereinbar erklärt. Das Berechnungsgesetz ordnete an, daß bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verbrechen die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz bleibt und in dieser Zeit die Verjährung geruht hat. Das Bundesverfassungsgericht hat das Hinausschieben des Ablaufs der Verjährungsfristen für

zulässig erklärt, da Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes die Voraussetzungen bestimme, unter denen ein Verhalten für strafbar erklärt werden kann; Verjährungsvorschriften dagegen regeln, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. „Da sie lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit hingegen unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich des Artikels 103 Abs. 2 GG heraus; eine Verlängerung oder auch Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen diesen Verfassungssatz verstoßen... Artikel 103 Abs. 2 GG besagt nichts über die Dauer des Zeitraums, währenddessen eine in verfassungsmäßiger Weise für strafbar erklärte Tat verfolgt und durch Verhängung der angedrohten Strafe geahndet werden darf. Er verhält sich nur über das „von wann an“ nicht über das „wie lange“ der Strafverfolgung“ (BVerfGE 25, 269, 286 f.).“

In der ehemaligen DDR wurden aus politischen Gründen und auf Grund des erklärten Willens des Staates Straftaten wie Tötungen an der innerdeutschen Grenze, Auftragsmorde, Körperverletzungen, Nötigung und Erpressung durch Zwangsumsiedlungen usw. strafrechtlich nicht verfolgt. Die Nichtverfolgung erfolgte unter Verletzung der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Grundsätze. Es ist daher auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes davon auszugehen, daß für diese Straftaten die Verjährung geruht hat, weil ein gesetzlicher Grund im Sinne von § 83 Nr. 2 StGB-DDR vorgelegen hat.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung dieses Sachverhaltes erforderlich. Dies ergibt sich daraus, daß es den Betroffenen nicht zuzumuten ist, abzuwarten, bis sich eine einheitliche Rechtsprechung ausgebildet hat.

4. Im Unterschied zu Straftaten, die nach dem Strafrecht der DDR strafbar sind, die aber aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, wird für Straftatbestände, auf die bundesdeutsches Strafrecht anwendbar ist, vertreten, daß sich die Verjährung ausschließlich nach bundesdeutschem Strafrecht richtet. Dies gilt insbesondere für den Tatbestand der politischen Verdächtigung (§ 241 a, § 5 Nr. 6 StGB) und den Tatbestand der Verschleppung im Sinne von § 234 a, § 5 Nr. 6 StGB. § 241 a StGB, der insbesondere für die Verfolgung von Taten in Betracht kommt, die durch Mitarbeiter der Staatssicherheit begangen wurden, unterliegt der fünfjährigen Verjährungsfrist. Der Lauf der Frist für die Verjährung beginnt bereits mit der Verdächtigung, nicht aber mit dem Erfolg der politischen Verdächtigung (vgl. BGHSt 32, 293 f.). Die Rechtsprechung ist mithin davon ausgegangen, daß die Verjährung ausschließlich nach bundesrepublikanischem Recht zu beurteilen ist. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Beschluß vom 10. Juli 1991 ebenfalls Strafverfolgungsverjährung angenommen, da die Verfolgungsverjährung nicht geruht habe. Eine ent-

sprechende Anwendung des § 78 b StGB sei auf derartige Fälle aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich (Strafverteidiger 1991, 421). Bei dem in Frage stehenden Fall wurde das Opfer im Zuge von Zwangskollektivierungsmaßnahmen politisch verfolgt und politisch unter Druck gesetzt, um es zur Aufgabe des der Ehefrau gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes zu zwingen. Die Tat wurde in den Jahren 1958 bis 1960 begangen. Ausgangspunkt für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und auch des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main in dem zitierten Beschluß ist, daß westdeutsches Strafrecht für diese Taten schon immer gegolten habe. Deshalb sei die tatsächlich gegebene Situation in diesen Fällen im Hinblick auf die Verfolgungsverjährung nicht wesentlich anders zu beurteilen, wie wenn sich ein westdeutscher Straftäter durch Flucht in ein anderes Land entzieht, in dem er vor den westdeutschen Strafverfolgungsbehörden sicher ist. Ein gesetzliches Verfolgungshindernis im Sinne von § 78 b StGB liege nicht vor, da eine Verfolgung lediglich aus tatsächlichen Hinderungsgründen nicht möglich gewesen sei.

Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt ist aus rechtsstaatlichen Gründen zuzustimmen, da eine Uminterpretation des § 78 b StGB im Hinblick auf den Wortlaut und die ständige Rechtsprechung als rechtsstaatswidrig anzusehen ist. Das Ergebnis ist allerdings unbefriedigend, da im Fall der ausschließlichen Geltung des Strafrechts der ehemaligen DDR bei Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, von einem Ruhen der Verjährung auszugehen ist, bei Straftaten, die auch nach bundesrepublikanischem Recht geahndet werden, jedoch ein gesetzlicher Grund, der die Verjährung hemmt, nicht vorliegt.

III.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt klar, daß für Straftaten, die im Beitrittsgebiet aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, die Verjährung geruht hat. Die gesetzliche Regelung nimmt ausdrücklich auf das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) Bezug und orientiert sich bei der Formulierung des Gesetzestextes weitgehend an dieser Vorlage. Danach hat die Verfolgungsverjährung in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 für Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, geruht. Eine Nichtverfolgung aus politischen Gründen liegt vor, wenn die Tat auf Veranlassung der Staats- und Parteiführung der SED begangen wurde oder deren mutmaßlichem Willen entsprochen hat und die Tat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht verfolgt wurde. Der Begriff der Nichtverfolgung aus politischen Gründen ist durch die zitierten Ahndungsgesetze und Ahndungsverordnungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes gesichert. Im Unterschied zu dem Gesetzentwurf des Landes Thü-

ringen „Entwurf eines Gesetzes zur Verjährung von SED-Unrechtstaten“ vermeidet der Gesetzentwurf eine nähere Umschreibung und Qualifikation der in Betracht kommenden Taten. Es bedarf der Tatbestandsbeschreibung auch nicht, da es Sache des Tatrichters ist, festzustellen, ob beispielsweise eine Freiheitsberaubung aus politischen Gründen begangen wurde oder nicht. Die Umschreibung des § 2 dieses Gesetzentwurfs ist ungeeignet, Unrechtstaten näher einzugrenzen. Auch die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Gleichsetzung von NS-Taten mit denjenigen des SED-Regimes ist abzulehnen. Schließlich ist die in dem Gesetzentwurf des Landes Thüringen vorgesehene Änderung des Artikels 315 a EGStGB abzulehnen, da kaum Fälle denkbar sind, bei denen die vorgeschlagene Änderung eingreifen könnte. Eine Entsprechung zu § 234 a (Verschleppung) und § 241 a (politische Verdächtigung) gibt es im Strafgesetzbuch der DDR nicht. Sofern eine Freiheitsberaubung (§ 131 StGB-DDR) begangen wurde, ist diese nach dem Recht der DDR zu verfolgen. Es ist aber unangemessen, eine gesetzliche Regelung für die Fälle vorzusehen, bei denen schon jetzt absehbar ist, daß sie wirkungslos bleiben wird. Es kann nicht darum gehen, mittels Änderungen im strafrechtlichen Bereich Hoffnungen auf die Ahndung von Taten zu erwecken, die nicht erfüllt werden können. Der vom OLG Frankfurt entschiedene Fall (Strafverteidiger 1991, 421) könnte auch bei Inkrafttreten der vom Lande Thüringen vorgeschlagenen Regelung nicht anders entschieden werden.

IV. Einzelbegründung

§ 1 ordnet selbständig an, daß bei der Berechnung der Verjährung die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 außer Betracht bleibt. In diesem Zeitraum hat die Verjährung geruht. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 25, 269 ff.). Der Entwurf geht davon aus, daß die Verjährung seit der Wahl des ersten Präsidenten der DDR am 11. Oktober 1949 geruht hat. Hinsichtlich der Beendigung des Ruhens kommen als Termine der Zeitpunkt der ersten demokratischen Wahlen und das Inkrafttreten des Einigungsvertrages in Betracht. Mit den ersten demokratischen Wahlen am 18. März 1990 waren die Voraussetzungen für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz ermöglicht. Ab diesem Zeitpunkt konnte die Staats- und Parteiführung nicht mehr unmittelbar über die Verfolgung oder Nichtverfolgung von Straftaten bestimmen. Allerdings gab es nach wie vor keine funktionsfähige Justiz. Nach wie vor waren Richterinnen und Richter im Amt, die an Unrechtsurteilen mitgewirkt hatten. Ebenso nahmen die sogenannten Militärstaatsanwälte weiterhin an Ermittlungen teil. Die Richterwahlausschüsse, die zur Berufung der Richterschaft vorgesehen sind, haben erst langsam ihre Arbeit aufgenommen. Bis zum heutigen Tage ist die Ernennung der Richterschaft nach rechtsstaatlichen Kriterien nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf regelt daher, daß die Verjährung bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat. Die Annahme dieses Datums ist auch deshalb sinnvoll, weil die Vorschriften des Einigungsvertrages über die Geltung des bundesrepubli-

kanischen Strafrechts und zur Verjährung den 3. Oktober 1990 zum Ausgangspunkt nehmen. Die Annahme dieses Datums ist unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Berechnungsgesetz vom 13. April 1965 (BVerfGE

25, 269ff.) auch verfassungsgemäß. Die weiteren Einzelheiten der gesetzlichen Regelung ergeben sich aus der allgemeinen Begründung.

§ 2 regelt das Inkrafttreten.